

schiedene wohlthätige Personen und Vereine heranzudrängen verstehen und von denselben Unterstützungen zu erhalten wissen, welche weit über das Maß der zur Abhilfe der etwa vorhandenen Noth erforderlichen Mittel hinausgehen.

Hierdurch werden beträchtliche Mittel nicht nur unnütz verausgabt, sondern auch wirklich armen und würdigen Personen entzogen.

Um diesen Uebelständen abzuhelfen, ist eine Centralstelle für private Armenpflege gegründet worden, durch welche die sicherste Auskunft über die Bedürftigkeit und Würdigkeit der zu unterstützenden Personen in kürzester Frist zu erlangen ist.

Der Verein zu Rath und That, welchem durch sein langjähriges Wirken in dieser Beziehung eine große Erfahrung zur Seite steht und welcher in seinen Büchern hierüber sehr wohl zu verwerthende Notizen gesammelt hat, hat sich in zuvorkommender Weise erboten, diese Auskünfte an Jedermann — Vereine und Privatpersonen — zu ertheilen.

Seiten des Rathes und des Armenamtes sind Vorkehrungen getroffen worden, daß dem Verein zu Rath und That alle die Notizen zugehen, welche der Erreichung des angestrebten Zweckes förderlich sein können.

Indem diese neue Einrichtung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, wird zugleich an alle Personen und Vereine, welche ihre Mittel der privaten Armenpflege widmen, das dringende Ersuchen gestellt, sich vor Gewährung von Unterstützungen wegen Auskunftsertheilung über die Würdigkeit und Bedürftigkeit der zu unterstützenden Personen an den Verein zu Rath und That zu wenden.

Diese Einrichtung kann nur dann von wirklichem Nutzen sein, wenn solche stets von allen sich an der privaten Armenpflege beteiligten Personen und Vereinen benutzt wird.

Die gewünschten Auskünfte werden Moritzstraße 14 Cg. in der Geschäftsstelle des Vereins zu Rath und That ertheilt, an welche deshalb — sei es mündlich oder schriftlich — die Anfragen zu richten sind. Bef. vom 18. Novbr. 1893 (Tagebl. vom 10. Decbr. 1893.)

#### Arbeiterversicherung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung) betreffend.

**201.** Statut über die Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen und Lehrlinge für Chemnitz vom 22. November 1892. (Auf den Stadttheil Alchemnitz vom 1. Januar 1897 ab ausgedehnt lt. Nachtr. v. 19. October 1896.)

§ 1. Auf Grund der Bestimmung in § 2 Ziffer 5 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 wird die Anwendung der Vorschriften des § 1 dieses Gesetzes auf Handlungsgehilfen und Lehrlinge erstreckt, soweit dieselben nicht nach § 1 jenes Gesetzes versicherungspflichtig sind.

Hiernach unterliegen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe jenes Gesetzes alle männlichen und weiblichen Handlungsgehilfen und Lehrlinge,

deren Gehalt oder Lohn sechsweidrittel Mark für den Arbeitstag oder 2000 Mark für das Jahr nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

§ 2. Die Bestimmungen der § 49, Absatz 1—3, § 51, § 52, Absatz 1 des angezogenen Gesetzes leiden auf die Arbeitgeber der im vorstehenden § 1 bezeichneten Personen Anwendung.

§ 3. Dieses Statut tritt mit Beginn des Jahres 1893 an die Stelle des Statuts über die Krankenversicherungspflicht der Handlungsgehilfen zc. für Chemnitz vom 10. Februar 1890.

**202.** In Gemäßheit der Bestimmungen in § 8 des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 10. April 1892 hat die königliche Kreishauptmannschaft Zwickau den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für den Bezirk der Stadt Chemnitz (einschließlich des Ortstheiles Chemnitz-Alchemnitz) neu festgesetzt.

für erwachsene	}	männliche Arbeiter auf 2 M. 20 Pf.
		weibliche " " 1 " 30 "
für jugendliche	}	männliche " " 1 " 10 "
		weibliche " " 1 " — "
für Kinder unter 14 Jahren		— " 30 "

Bef. v. 22. September 1892.

**203.** Die Durchschnittswerte der Naturalbezüge betreffend.

Die Durchschnittswerte der allgemeinen Naturalbezüge der Arbeiter und Betriebsbeamten sind für den Bezirk der Stadt Chemnitz in der nachstehend unter A angegebenen Weise neu festgesetzt worden. Diese Festsetzungen haben Geltung für alle der Kranken-, Unfall-, sowie Invaliditäts- und Alters-Versicherung unterliegenden Personen mit alleiniger Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten, für welche diese Durchschnittswerte in den unter B ersichtlichen Ansätzen besonders festgestellt worden sind. Sämmtliche Festsetzungen haben für die Jahre 1899 bis mit 1903 zu gelten. Bef. v. 4. Januar 1899.

#### A.

Durchschnittswerte der allgemeinen Naturalbezüge für Betriebsbeamte und Arbeiter (Gehilfen, Dienstboten, Lehrlinge), mit Ausnahme der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsbeamten,

auf das Kalenderjahr berechnet:

365 M.	für erwachsene männliche Personen,
300 " "	" weibliche "
250 " "	jugendliche männliche "
250 " "	" weibliche "

#### B.

Durchschnittswerte der allgemeinen Naturalbezüge land- und forstwirtschaftlicher Betriebsbeamten,

für den einzelnen Tag berechnet: